

# RS Vfgh 2003/2/19 B311/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2003

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §82 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung einer (mit einem Fristerstreckungsantrag verbundenen) Beschwerde als offenbar aussichtslos; Zurückweisung der Beschwerde wegen Versäumung der Beschwerdefrist zu gewärtigen

## Rechtssatz

Die sechswöchige Beschwerdefrist ist nicht verlängerbar. Eine Verlängerung oder Hemmung der Frist könnte sich auch nicht daraus ergeben, daß die Beschwerde - innerhalb der sechswöchigen Frist - bei einer hierfür unzuständigen Stelle eingebracht worden ist (VfSlg 12089/1989).

## Entscheidungstexte

- B 311/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.02.2003 B 311/03

## Schlagworte

VfGH / Fristen, Beschwerdefrist, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B311.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09969781\_03B00311\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>